

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| Lfd. Nr.  | Name / Stelle Datum   | Anregungen  | Stellungnahme / Abwägung   |
|---|---|---|--|
| <b>Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB:</b>                               |   |   |  |
| Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.  |   |   |  |
| <b>Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB:</b> |   |   |  |
| <b>1</b>  | <b>Landkreis Hildesheim</b><br><br>Schreiben vom 21.06.2023 | Der Landkreis Hildesheim nimmt zu den von ihm zu vertretenden öffentlichen Belangen wie folgt Stellung.   | <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>  |
| <b>1.1</b>  | <i>Denkmalschutz</i>  | Bei dem o.a. Gebäude bzw. Grundstück handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).<br>Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.<br><br>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege wird auf die §§ 10, 12 -14 NDSchG hingewiesen. Es besteht die Genehmigungspflicht. Von der Beauftragung der facharchäologischen Untersuchung ist auszugehen. | <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>  |
| <b>1.2</b>  | <i>Vorbeugender Brandschutz</i>                             | Gegen die 25. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken. Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass die Erschließung der Grundstücke (insbesondere die Löschwasserversorgung) gesichert werden muss. Die genaue Festlegung erfolgt in der Stellungnahme zum Bebauungsplan.   | <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b><br><br>Die Hinweise betreffen die konkrete Ausbauplanung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.  |
| <b>1.3</b>  | <i>Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde</i>           | Es ist geplant im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen (s. S. 6 des Vorentwurfs der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Feuerwehr Hotteln“). Erst nach deren Vorlage kann eine abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung beider Verfahren (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan)   | <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b><br><br>Im hier vorliegenden Fall wird die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung nicht mehr für erforderlich gehalten, da der Betrieb des Feuerwehrhauses nicht mit dauerhaften Schallemissionen (wie z.B. bei einem |

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| Lfd. Nr.                           | Name / Stelle Datum                     | Anregungen   | Stellungnahme / Abwägung   |
|------------------------------------|---|--|--|
|                                    |   | vorgenommen werden.  | <p>Gewerbebetrieb) einhergeht.</p> <p>Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 29.03.2022 - 4 C 6/20) ist ein Feuerwehrgerätehaus, das nach Größe und Ausstattung maßgeblich auch dem effektiven Brandschutz in der näheren Umgebung dient, in einem allgemeinen Wohngebiet gebietsverträglich.</p> <p>Dieser Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes kann im Grundsatz auch für die nächstgelegenen, immissionssensiblen Wohnnutzungen nördlich des Plangebietes zu Grunde gelegt werden. Insofern ergeben sich aus der Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken in Bezug auf andere in der Umgebung vorhandene (Wohn-) Nutzungen.</p> |
| <p><b>1.4</b><br/><b>1.4.1</b></p> | <p><i>Untere Bodenschutzbehörde</i></p> | <p>Für das Vorhaben bitte ich folgende Hinweise (H) zu berücksichtigen:</p> <p>Ich verweise in diesem Zusammenhang auf verschiedene Rundschreiben des Landkreises Hildesheim zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden bei Verfahren der kommunalen Bauleitplanung. Mit Schreiben vom 22.11.2018 wurde auf die Anwendung der Arbeitshilfe „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren -Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug“ (Länderarbeitsgemeinschaft Boden - LABO) durch die Bodenschutzbehörde und insbesondere auf die Anwendung der „Checkliste 2: Bauleitplanung“ verwiesen. Im Rundschreiben vom 29.08.2019 wurde auf die Empfehlung zur Anwendung dieses Werkzeugs zur systematischen Berücksichtigung in Planungs- und Zulassungsverfahren durch MU-Erlass vom 26.08.2019 verwiesen.</p> | <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden werden im Rahmen des Umweltberichtes betrachtet.</p> <p>Eingriffe in das Schutzgut in Form von Bodenversiegelungen werden im parallelen Bebauungsplanverfahren in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.</p>  |
| <p><b>1.4.2</b></p>                |   | <p>Im o.e. Schreiben vom 29.08.2019 verweise ich auch auf die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen“, die seitens der Unteren Bodenschutzbehör-</p>   | <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Ein Hinweis auf die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung</p>  |

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Name / Stelle Datum</b> | <b>Anregungen</b>  | <b>Stellungnahme / Abwägung</b>  |
|-----------------|----------------------------|--|--|
|                 |                            | de auch für den Bodenschutz bei entsprechenden Planungen und Baumaßnahmen zugrunde gelegt wird.  | und Durchführung von Baumaßnahmen“ wird im Umweltbericht des Bebauungsplanes ergänzt.  |
| <b>1.4.3</b>    |                            | Die Untere Bodenschutzbehörde kritisiert grundsätzlich, dass mit dem geplanten Bebauungsplan eine Fläche in Anspruch genommen wird, deren Böden die Bodenfunktionen gemäß BBodSchG in hohem Maße erfüllen.   | <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b><br><br>Zur Verwirklichung des Vorhabens ist ein Eingriff in das Schutzgut Boden unvermeidlich.<br><br>Eingriffe in das Schutzgut in Form von Bodenversiegelungen werden im parallelen Bebauungsplanverfahren in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. |
| <b>1.4.4</b>    |                            | Für den Landkreis Hildesheim liegt eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vor, welche auf der Grundlage der landesweit empfohlenen Vorgehensweise (LBEG, Geobericht 26) und auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (BÜK) 50 erstellt worden ist. Diese ist Bestandteil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hildesheim (RROP), das mit der Veröffentlichung der Genehmigung am 02.11.2016 im Amtsblatt in Kraft getreten ist.<br><br>Demnach weisen die Böden im Planbereich eine regional hohe Schutzwürdigkeit auf (Stufe 4 von 5).<br><br>Böden mit hoher Schutzwürdigkeit sollen laut RROP nur im unbedingt notwendigen Umfang für entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden. Die Untere Bodenschutzbehörde erkennt hier jedoch an, dass für die Ortschaft Hotteln der ausgewählte Standort für das neue Feuerwehrgerätehaus als sinnvolle Lösung gewählt ist, da der Begründung bzgl. der Innenentwicklungsalternativen gefolgt werden kann und Alternativen demnach nicht in entsprechendem Maße vorhanden sind. | <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>  |
| <b>1.4.5</b>    |                            | Die entsprechenden Betroffenheiten der Bodenfunktionen sowie die Empfindlichkeiten der Böden gegenüber mechanischer Verdichtung sind im noch zu erstellenden Umweltbericht   | <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b><br><br>Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden   |

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| <b>Lfd. Nr.</b>      | <b>Name / Stelle Datum</b>       | <b>Anregungen</b>   | <b>Stellungnahme / Abwägung</b>  |
|----------------------|----------------------------------|---|--|
|                      |                                  | darzustellen und zu bewerten, um auf dieser Basis Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung für die betroffenen Böden vorzugeben.   | werden im Rahmen des Umweltberichtes betrachtet.<br><br>Eingriffe in das Schutzgut in Form von Bodenversiegelungen werden im parallelen Bebauungsplanverfahren in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.  |
| <b>1.5<br/>1.5.1</b> | <i>Untere Naturschutzbehörde</i> | Ich weise darauf hin, dass den Planungen der erforderliche Umweltbericht bislang noch nicht beigefügt ist und eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde zu dem Vorhaben daher nur bedingt möglich ist.  | <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b><br><br>Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich erstellt.   |
| <b>1.5.2</b>         |                                  | Aufgrund des in der Eingriffsregelung fest verankerten Vermeidungsgebotes werden im Umweltbericht nicht zuletzt auch eventuelle Planungsalternativen nochmals deutlich zu betrachten und abzuwägen sein. Vor diesem Hintergrund ist z.B. die Frage zu beleuchten, ob es zu der Inanspruchnahme eines bislang wenig beeinträchtigten Grünlandstandortes in der Ortsrandlage nachweislich keine vertretbaren, für den Naturhaushalt günstigere Alternativstandorte gibt.  | <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b><br><br>Im Rahmen der Standortsuche sind keine ernsthaft zu betrachtenden Standortalternativen insbesondere innerhalb des vorhandenen Siedlungsbereiches mit einer ausreichenden Flächengröße ermittelt worden, die ggf. zu einem geringeren Eingriff in die zu betrachtenden Schutzgüter geführt hätte.<br>Dabei ist auch die verkehrliche Erreichbarkeit ein wesentliches Standortkriterium. |
| <b>1.5.3</b>         |                                  | Die Naturschutzbehörde sieht in der gewählten Planung durch die bauliche Überprägung des bestehenden Ortsrandes im Übergang in die freie Landschaft in jedem Fall eine erhebliche Beeinträchtigung für das Orts- und Landschaftsbild. Wenn das Vorhaben an dieser Stelle umgesetzt werden muss, sind diese Beeinträchtigungen durch geeignete Bepflanzungs- und sonstige Kompensationsmaßnahmen vor Ort soweit möglich zu verringern bzw. auszugleichen. Auch hierzu werden im Umweltbericht Lösungsansätze erwartet. | <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b><br><br>Die Anregung betrifft das parallele Bebauungsplanverfahren und wird dort einer Abwägung zugeführt.   |
| <b>1.5.4</b>         |                                  | Eine naturschutzfachliche Bewertung der Vorhabensfläche und der betroffenen Biotoptypen sowie eine daraus abgeleitete Eingriffs- Ausgleichsbilanz wurden bislang ebenfalls nicht vorgelegt. Diese kann daher ebenfalls erst mit Vorliegen des Umweltberichtes abschließend seitens der Naturschutzbehör-  | <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b><br><br>Mit der Änderung des FNP selbst werden noch keine konkreten Eingriffe ermöglicht. Diese werden erst auf Ebene des parallelen Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes   |

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Name / Stelle Datum</b> | <b>Anregungen</b>  | <b>Stellungnahme / Abwägung</b>  |
|-----------------|----------------------------|--|--|
|                 |                            | de kommentiert werden.   | ermöglicht und dort berücksichtigt. Eine Eingriffsbilanzierung wird dort erstellt.   |
| <b>1.5.5</b>    |                            | <p>Den bisher zur Planung vorliegenden Unterlagen wurde ein „Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG“ beigefügt.</p> <p>Zu diesem Fachbeitrag ergehen folgende Hinweise:</p> <p>Die Naturschutzbehörde folgt der - aufgrund einer Potentialabschätzung und überschlägigen Begutachtung der Fläche - getroffenen Aussage, dass es sich bei der Vorhabensfläche der fachlichen Erwartung nach nicht um eine Lebensstätte des Feldhamsters handelt. Da das Vorhaben allerdings am Rande eines Feldhamsterlebensraumes befindet, ist gemäß der im Kapitel 4.2 (Maßnahmenkonzept) des Fachbeitrages dargestellten Vermeidungsmaßnahme II zu verfahren.</p> | <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>   |
| <b>1.5.6</b>    |                            | Die Naturschutzbehörde hält die in dem Unterkapitel 4.2.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für grundsätzlich geeignet, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die genannten Arten (Fledermäuse, Feldhamster) sowie nach § 39 BNatSchG (Baufeldfreimachung) nahezu sicher auszuschließen. Es ist daher für diese Artengruppen wie dort beschrieben vorzugehen.  | <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>   |
| <b>1.5.7</b>    |                            | <p>Hinsichtlich der geplanten Ergänzung der bestehenden Hecke durch Anpflanzung einer zweiten Strauchreihe als notwendige CEF-Maßnahme für den Gelbspötter und andere Heckenbewohnende Vogelarten hat die Naturschutzbehörde folgende Bedenken:</p> <p>Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar, sondern erscheint vielmehr eher zweifelhaft, dass aufgrund der vorgesehenen Bebauung und des Abstandes zur Baugrenze bzw. angrenzendem Graben/Weg überhaupt ausreichend Raum für die Pflanzung und die Entwicklung einer</p>  | <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Da mit der Änderung des FNP noch keine konkreten Baurechte geschaffen werden, sind artenschutzrechtliche Belange nicht direkt betroffen.</p> <p>Die Anregung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes einer Abwägung zugeführt.</p> |

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| Lfd. Nr. | Name / Stelle Datum                  | Anregungen  | Stellungnahme / Abwägung   |
|----------|--------------------------------------|---|--|
|          |                                      | <p>freiwachsenden Hecke zur Verfügung steht (s. dazu Abb. 4 d. Begründung, Teil C zum Bebauungsplan). Hier wird um eindeutige Klarstellung der räumlichen Verhältnisse und der Umsetzbarkeit gebeten.</p>   |  |
| 1.5.8    |                                      | <p>Es ist zweifelhaft, dass die geplante CEF-Maßnahme I für Arten wie den Gelbspötter wirklich zielführend ist. Der gewünschte Abschirmungseffekt durch eine Heckenverbreiterung dürfte sich in Grenzen halten, insbesondere wenn die zweite Strauchreihe nur unzureichend realisiert werden kann (Vorbehalte s.o.). Die Nutzungsintensivierung, Störung und insbesondere Lebensraumveränderung (hier durch den Verlust der angrenzenden Wiese) durch das Vorhaben lässt sich damit prognostisch nicht hinreichend ausgleichen, so dass die Art die Fortpflanzungsstätte an dieser Stelle verliert. Die UNB hält es daher für erforderlich, dass die unter Kap. 4.2.3 aufgeführte Artenschutzmaßnahme I nicht als zusätzliche Maßnahme nur optional, sondern in jedem Fall und unbedingt ebenfalls zur Umsetzung kommt, um den Lebensraumverlust für die Heckenbrüter und hier insbesondere den Gelbspötter artenschutzrechtlich angemessen auszugleichen und damit die Erfordernisse nach § 44 (1) Nr. 3 zu erfüllen. Gegebenenfalls sollte der Erfolg dieser CEF-Maßnahme durch ein Monitoring nach Umsetzung überprüft und sichergestellt werden. Diese Maßnahme lässt sich unter Umständen mit aus der Eingriffsregelung entstehenden Kompensationsmaßnahmen (s. oben) kombinieren, zum Beispiel in der Form ergänzender Heckenpflanzungen oder Ausweisung zusätzlicher Ausgleichsflächen an der östlichen Seite der Vorhabensfläche. Die UNB bittet zu den oben genannten Punkten um Ergänzung im Artenschutzbeitrag und um Übersendung des Umweltberichtes, sobald dieser vorliegt.</p> | <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Da mit der Änderung des FNP noch keine konkreten Baurechte geschaffen werden, sind artenschutzrechtliche Belange nicht direkt betroffen.</p> <p>Die Anregung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes einer Abwägung zugeführt.</p> |
| 1.6      | Untere Wasserbehörde – Team Abwasser | <p>Die Angaben zur Abwasserbeseitigung erlauben derzeit noch keine Beurteilung.</p>   | <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>  |

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| <b>Lfd. Nr.</b>            | <b>Name / Stelle Datum</b>   | <b>Anregungen</b>   | <b>Stellungnahme / Abwägung</b>   |
|----------------------------|--|---|---|
| <b>1.7</b><br><b>1.7.1</b> | <i>Städtebau / Planungsrecht</i>   | Gemäß Ziffer 6 – „Inhalt der Flächennutzungsplanänderung“ der Begründung zum 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Zweckbestimmung „Feuerwehr“ für den bisherigen Standort in der Bäckerstraße gestrichen. Diese Aussage ist sachlich nachvollziehbar; tatsächlich aber beschränkt sich die 25. Änderung entsprechend der Planunterlagen ausschließlich auf den Änderungsbereich des neu verfolgten Standortes am östlichen Ortsrand. Es wird angeregt den Geltungsbereich der 25. Änderung hinsichtlich der Zielsetzung den „Altstandort“ aufzuheben entsprechend zu ergänzen. | <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b><br><br>Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird i.S.d. Anregung ergänzt.   |
| <b>1.7.2</b>               |  | Mit Hinblick auf das Begründungsgebot des § 1a BauGB Abs. 2 Satz 4 BauGB wird angeregt in der Begründung darzulegen, welche alternativen Standort in Betracht gezogen und aus welchen Gründen sie verworfen worden sind.  | <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b><br><br>Eine konkrete Liste geeigneter Grundstücke wurde nicht beraten, da innerhalb der Siedlungslage keine geeigneten Grundstücke mit ausreichender Flächengröße und verkehrlicher Anbindung zur Verfügung standen. |
| <b>2</b>                   | <b>Region Hannover</b><br><br>Schreiben vom 23.06.2023   | Zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich: „B-Plan Nr. 5 Feuerwehr Hotteln“ der Stadt Sarstedt, OT Hotteln, bestehen aus der Sicht der Region Hannover, als Träger öffentlicher Belange und benachbarter Träger der Regionalplanung, keine Anregungen und Bedenken.   | <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>   |
| <b>3</b><br><b>3.1</b>     | <b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b><br><br>Schreiben vom 23.06.2023 | Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Landesstraße 479 berührt.<br><br>Der Planbereich grenzt außerhalb der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt an die freie Strecke der L479. Außerhalb von Ortsdurchfahrten dürfen gem. § 24 Abs. 1 NStrG Hochbauten in einer Entfernung von 20 m vom Fahrbahnrand nicht errichtet werden. Die Baugrenze muss in der Planzeichnung demnach 20 m vom Fahrbahnrand der L479 entfernt eingezeichnet werden.    | <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b><br><br>Die Anregung betrifft das parallele Bebauungsplanverfahren und wird dort einer Abwägung zugeführt.  |

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| Lfd. Nr. | Name / Stelle Datum | Anregungen  | Stellungnahme / Abwägung  |
|----------|---------------------|---|---|
| 3.2      |                     | <p>Der Bereich entlang der L479 muss zusätzlich als „Bereich ohne Ein- und Ausfahrten“ gekennzeichnet werden. Davon nicht betroffen ist die Notzufahrt zur L479 für die Einsatzfahrzeuge. In diesem Bereich kann die Darstellung ohne Ein- und Ausfahrten unterbrochen werden. Es ist aber wichtig, dass keine anderen Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrt zugelassen werden.</p> <p>Für eine Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrt muss später eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenbauverwaltung beantragt werden. Sollte der Graben verrohrt werden müssen, ist zusätzlich eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landkreis Hildesheim zu beantragen.</p> <p>Die normale Zuwegung zum Feuerwehrgelände darf nicht über die L479 erfolgen, sondern muss über die angrenzende Gemeindestraße sichergestellt werden.</p> | <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Anregung betrifft das parallele Bebauungsplanverfahren und wird dort einer Abwägung zugeführt.</p> |
| 3.3      |                     | <p>Gegen das Vorhaben bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass das Land als Straßenbaulastträger der L479 keine Kosten für Lärmschutzmaßnahmen im Nahbereich der Landesstraße übernehmen wird.</p>  | <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>   |
| 3.4      |                     | <p><u>Bauliche Anlage (Feuerwehrhaus)</u></p> <p>Sollte das Feuerwehrhaus in die Bauverbotszone hineinragen, können wir eine Ausnahme vom Bauverbot gem. § 24 Abs. 7 NStrG in Aussicht stellen, da es sich bei einem Feuerwehrhaus um eine Anlage für das Allgemeinwohl handelt. Es müssen aber mindestens 15 m vom Fahrbahnrand entfernt unbebaut bleiben, da ein noch zu planender Radweg von Hotteln nach Algermissen eventuell auf der Südseite der L479 verlaufen wird. Dem städtebaulichen Entwurf ist zu entnehmen, dass das Feuerwehrhaus ausreichend Abstand (ca. 16 m) vom Fahrbahnrand hat. Sieben Parkplätze für Einsatzkräfte liegen allerdings innerhalb der Bauverbotszone und weniger als 15 m vom Fahrbahnrand entfernt. Die</p>   | <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Anregung betrifft das parallele Bebauungsplanverfahren und die konkrete Objektplanung.</p>         |

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| <b>Lfd. Nr.</b>  | <b>Name / Stelle Datum</b>  | <b>Anregungen</b>   | <b>Stellungnahme / Abwägung</b>   |
|------------------|---|---|---|
|                  |   | Anordnung der Parkplätze in diesem Bereich können wir nicht versagen, da Parkplätze nach geltendem Recht keine hochbaulichen Anlagen sind. Sollte der Radweg allerdings auf der Südseite gebaut werden, müssen die Parkplätze entfernt und ggf. an einer anderen Stelle wiederaufgebaut werden. Ich bitte dies zu beachten.   |   |
| <b>4<br/>4.1</b> | <b>Polizeiinspektion<br/>Hildesheim</b><br><br>Schreiben vom 07.06.2023 | Zu den zum o.a. Thema zum jetzigen Zeitpunkt mir vorliegenden Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:<br><br>1. Bedenken seitens des Sachgebiets Verkehr der Polizeiinspektion Hildesheim bestehen zum aktuellen Zeitpunkt zunächst grundsätzlich nicht. Eine Auswertung der Elektronischen Unfalltypensteckkarte (EUSKa) weist für die letzten Jahre den Bereich als unfallunauffällig aus.   | <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  |
| <b>4.2</b>       |   | 2. Orientierend am städtebaulichen Entwurf (s. Begründung B-Plan S. 10 ff.) werden folgende Anmerkungen ohne Wertigkeit gemacht:<br>Der Versuch, auch baulich den Begegnungsverkehr zwischen privat anfahrenden Einsatzkräften und dienstlich ausrückenden Einsatzkräften zu unterbinden, wird begrüßt.<br>Der Stichweg, unabhängig der Eigentumsfrage, als Parkplatzzu- und Abfahrtsstrecke wird als zu schmal angesehen.<br>Es wird zusätzlich davon ausgegangen, dass der Containerstandort dort verlegt wird, damit „Entsorger“ den anrückenden Einsatzkräften nicht den Weg versperren.<br>Weiter wird unterstellt, dass die Alarmausfahrt an der L 479, die auch die Einfahrt zurückkommender Einsatzfahrzeuge sein dürfte, noch innerhalb geschlossener Ortschaft liegt. | <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b><br><br>Die Anregung betrifft das parallele Bebauungsplanverfahren und die konkrete Objektplanung. |
| <b>4.3</b>       |   | 3. Aus Richtung Bundesautobahn ist bis zum Ortschild  | <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>   |

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| Lfd. Nr. | Name / Stelle Datum   | Anregungen  | Stellungnahme / Abwägung   |
|----------|---|---|--|
|          |   | <p>(VZ 310) die zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h. Dieses steht kurz vor der Einmündung zur Straße „Hinter dem Dorfe“, also knapp am Beginn des Grundstücks der neuen Feuerwehr und ist zwischen den relativ dicken Straßenbäumen sehr schlecht und sehr spät zu erkennen.</p> <p>Es bedarf somit zukunftsorientiert der Prüfung der ganzheitlichen Beschilderung der L 479 in Höhe des Neubaus.</p> <p>Dazu gehört neben Parkregelungen auf der L 479 beispielhaft auch analog zum neuen Feuerwehrhaus in 31016 Alfeld (Leine) OT Limmer die Frage nach der Erforderlichkeit des VZ 101 mit dem Zusatz „Alarmausfahrt“ bzw. die Begrenzungen der Ein- und Ausfahrten durch VZ 267 mit dem Zusatz 1026-33 „Einsatzfahrzeuge frei“.</p> | <p>Die Hinweise betreffen die Verkehrsplanung.</p>   |
| 4.4      |   | <p>4. Das Sachgebiet Verkehr der Polizeiinspektion Hildesheim ist bei den zukünftigen Verfahrensschritten bitte weiter zu beteiligten.</p>  | <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Polizeiinspektion Hildesheim wird auch im weiteren Planverfahren beteiligt.</p>   |
| 5        | <p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b></p> <p>Schreiben vom 08.06.2023</p> | <p>Der Planbereich befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Ortsteiles Hotteln der Stadt Sarstedt.</p> <p>Anlass des Vorhabens ist die Vorbereitung zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses. Hierfür sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der überplante Bereich wird derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Die o. a. Planung berührt von uns zu vertretende Belange. Wir könnten dem Vorhaben aber zustimmen, wenn unsere nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Unterhaltung des im Planbereich liegenden/angrenzenden Vorfluters muss auch weiterhin</li> </ol>   | <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Unterhaltung des Vorfluters (Zinsgraben) wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Ebenso wirkt sich die Planung nicht auf die Erschließung angrenzender Flurstücke aus. Das östlich angrenzende Flurstück 34 verfügt über eine eigene Erschließung.</p> |

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| <b>Lfd. Nr.</b>  | <b>Name / Stelle Datum</b>   | <b>Anregungen</b>   | <b>Stellungnahme / Abwägung</b>   |
|------------------|--|---|---|
|                  |  | <p>gewährleistet bleiben.</p> <p>2. Die Erschließung der östlich verbleibenden Restfläche muss auch weiterhin sichergestellt bleiben.</p>   |   |
| <b>6</b>         | <p><b>Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Liebenburg</b></p> <p>Schreiben vom 30.05.2023</p> | Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.   | <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>   |
| <b>7<br/>7.1</b> | <p><b>NABU Hildesheim</b></p> <p>Schreiben vom 22.06.2023</p>                                      | <p>Der NABU Hildesheim bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme des geplanten FNP-Änderungsverfahrens. Folgende Punkte sind uns wichtig:</p> <p>Der NABU fordert seit längerem eine Einstellung der fortgesetzten Flächenversiegelung: Neben dem Verlust von entweder naturnahen Flächen mit den entsprechenden Auswirkungen auf Biotop- und Artenschutz bzw. von landwirtschaftlicher Nutzfläche sind heute besonders die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Verminderung von Versickerungs- und Rückhalteflächen für Regenwasser und damit weiterer Druck auf den Grundwasserspiegel) und die Verminderung der CO<sub>2</sub>-Speicherwirkung des Bodens insbesondere von Grünland zu berücksichtigen. Der NABU fordert daher die Ausweisung einer zu entsiegelnden Ersatzfläche mindestens gleicher Größe der geplant zu versiegelnden Fläche.</p> | <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden werden im Rahmen des Umweltberichtes betrachtet.</p> <p>Eingriffe in das Schutzgut in Form von Bodenversiegelungen werden im parallelen Bebauungsplanverfahren in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Eine Entsiegelung von Flächen als Ersatzmaßnahme ist gegenwärtig nicht möglich, da geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen.</p> |
| <b>7.2</b>       |  | Die im Fachbeitrag Artenschutz dargestellten Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt und zur Vermeidung von Verstößen gegen BNatSchG § 44 sind unbedingt umzusetzen. Der NABU teilt einzig die optimistische Sichtweise auf die vorgeschlagene zu schaffende zweite Heckenreihe nicht vollständig. Als Abschirmmaßnahme erscheint sie unbedingt sinnvoll. Aufgrund der Gesamtverdichtung des Raumes trägt sie jedoch in Zusammenhang mit der Bebauung nicht zu einer   | <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Da mit der Änderung des FNP noch keine konkreten Baurechte geschaffen werden, sind artenschutzrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Die Anregung betrifft daher das parallele Bebauungsplanverfahren und wird dort einer Abwägung zugeführt.</p>   |

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| Lfd. Nr. | Name / Stelle Datum | Anregungen   | Stellungnahme / Abwägung  |
|----------|---------------------|--|---|
|          |                     | <p>Verbesserung, sondern gerade für die wertgebenden Brutvogelarten Gelbspötter, Dorngrasmücke und möglicherweise Heckenbraunelle sowie den Nahrungsgast Sumpfrohrsänger und potentielle Siedler wie den Neuntöter eine potentielle Verschlechterung dar. Ergänzend zu dieser zweiten Heckenreihe wäre es daher sinnvoller, die bestehende Heckenreihe entlang des Weges und Zinsgrabens weiterzuführen, mindestens um die Länge der beeinträchtigten Strecke. Die dadurch wiederum erfolgte Beeinträchtigung der Ackerfläche dürfte sich in einem überschaubaren und daher ggf. finanziell ausgleichbaren Rahmen bewegen. Die Ackerfläche ist aufgrund des spitzen Winkels im Südosten und der geringen Größe vermutlich nicht einfach zu bewirtschaften - als (vermutlich ökologisch schlechtere) Alternative wäre die Pflanzung der Ausgleichsheckenreihe aus diesem spitzen Winkel heraus entlang Weg und Zinsgraben denkbar. Beide Varianten würden vermutlich sogar eine Aufwertung des Gesamttraums darstellen, in dem der zu überwindende Abstand zwischen der Heckenreihe am Eingriffsort mit dem Einzelbaum ca. 150 m weiter am Zinsgraben sowie dem Feuchtbiotop und Gehölz östlich des nächsten Querwegs verringert würde.</p> |   |
| 7.3      |                     | <p>Ferner ist eine Erfolgskontrolle der geplanten Maßnahmen zur Verminderung der Umweltauswirkungen mindestens die nächsten 5 Jahre nach Umsetzung der Maßnahme durchzuführen. Bei Nichtwirksamkeit sind anderweitige Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.</p>  | <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Da mit der Änderung des FNP noch keine konkreten Baurechte geschaffen werden, sind artenschutzrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Die Anregung betrifft daher das parallele Bebauungsplanverfahren und wird dort einer Abwägung zugeführt.</p> |
| 7.4      |                     | <p>Ergänzend zur Brutvogeluntersuchung 2022 konnten am 17.06.2023 um die Mittagszeit (also sowohl jahreszeitlich (schon deutlich abnehmende Gesangsaktivitäten der meisten Arten) als auch tageszeitlich (es war schon sehr warm - auch für die Jahreszeit)) neben einem singenden Gelbspötter, den meisten 2022 festgestellten häufigen Arten (Kohlmeise, Amsel</p>   | <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Da mit der Änderung des FNP noch keine konkreten Baurechte geschaffen werden, sind artenschutzrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Die Anregung betrifft daher das parallele Bebauungsplanverfahren und wird dort einer</p>                     |

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| <b>Lfd. Nr.</b>  | <b>Name / Stelle Datum</b>   | <b>Anregungen</b>  | <b>Stellungnahme / Abwägung</b>   |
|------------------|--|--|---|
|                  |  | (sicher Brutvogel), Zilpzalp, Ringeltaube und Rabenkrähe) noch 2 junge Blaumeisen (also wohl auch Brutvogel) sowie als Nahrungsgäste Buntspecht (in der Hecke), Mäusebussard, Feldlerche (über der Wiese), Mehlschwalbe, Mauersegler, Star und Grünfink festgestellt werden. Mönchsgrasmücke ist meiner Einschätzung nach dort Brutvogel (entgegen der Einschätzung des Fachbeitrags). Ferner wurde eine aus dem Untersuchungsgebiet kommende Schmetterlingsraupe - wohl ein artlich nicht bestimmter Schwärmer entdeckt (bei Bedarf liegt ein Foto vor). Übrigens ist auch das kleine Feuchtbiotop mit angrenzendem Wäldchen ein wichtiger Trittsteinbiotop in einer ansonsten eher strukturarmen Umgebung. Ein kurzer Überblick erbrachte 7 Libellenarten, etliche Grünfrösche (einige recht kleine - Teichfrosch?) und als erwähnenswerte Vogelarten Nachtigall und Gartengrasmücke (je 1 singend). | Abwägung zugeführt.<br>Es wird darauf hingewiesen, dass das Feuchtbiotop mit angrenzendem Wäldchen nicht innerhalb des Plangebietes liegt, sondern ca. 350 m südöstlich des Änderungsbereiches. Auswirkungen hierauf sind durch die Planung nicht erkennbar.  |
| <b>8</b>         | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b><br><br>Schreiben vom 22.06.2023  | Aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden weder Bedenken noch Anregungen bzgl. der o.a. Vorhaben vorgetragen.  | <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>   |
| <b>9<br/>9.1</b> | <b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b><br><br>Schreiben vom 23.06.2023 | <b>Boden</b><br>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1 a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050                   | <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b><br><br>Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden werden im Rahmen des Umweltberichtes betrachtet.<br><br>Eingriffe in das Schutzgut in Form von Bodenversiegelungen werden im parallelen Bebauungsplanverfahren in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. |

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| Lfd. Nr. | Name / Stelle Datum | Anregungen   | Stellungnahme / Abwägung |
|----------|---------------------|--|--------------------------|
|          |                     | <p>zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG- Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: hohe – äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten</p> |                          |

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| Lfd. Nr. | Name / Stelle Datum | Anregungen  | Stellungnahme / Abwägung |
|----------|---------------------|---|--------------------------|
|          |                     | <p>bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschä-</p> |                          |

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| Lfd. Nr. | Name / Stelle Datum | Anregungen   | Stellungnahme / Abwägung  |
|----------|---------------------|--|---|
|          |                     | den zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.  |   |
| 9.2      |                     | <b>Altbergbau</b><br><u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u><br>Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.   | <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>   |
| 9.3      |                     | <b>Baugrund</b><br>Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen ≤ 200 m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gern. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. anzupassen, sofern sich Hinweise auf Subrosion bei der Baugrunderkundung ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.<br><br>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine | <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b><br>Die Hinweise zum Boden und Erdfallgefährdungen betreffen die konkrete Objektplanung und sind dort im Rahmen der Baugrunduntersuchungen zu berücksichtigen. Anhaltspunkte dafür, dass innerhalb des Plangebietes eine Bebauung erheblich erschwert sein könnte, liegen nicht vor. |

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| Lfd. Nr. | Name / Stelle<br>Datum  | Anregungen   | Stellungnahme / Abwägung                          |
|----------|---|--|---|
|          |   | geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.  |   |
| 10       | <b>LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst</b><br><br>Schreiben vom 31.05.2023 | Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage).<br><br>Empfehlung: Luftbildauswertung<br><br><u>Fläche A</u><br>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.<br>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.<br>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.<br>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.<br>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.<br><br>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. | <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> |
| 11       | <b>Deutsche Flugsicherung</b><br><br>Schreiben vom 14.06.2023               | Das Plangebiet liegt ca. 1,8 km von unserer Navigationsanlage Sarstedt DVOR entfernt. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.   | <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>               |

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Name / Stelle Datum</b>   | <b>Anregungen</b>   | <b>Stellungnahme / Abwägung</b>  |
|-----------------|--|---|--|
|                 |  | Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.<br>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.   |  |
| <b>12</b>       | <b>ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe</b><br><br>Schreiben vom 15.06.2023 | Zum im Betreff genannten Verfahren hat die ÜSTRA keine Anmerkungen oder Hinweise.   | <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>  |
| <b>13</b>       | <b>Harzwasserwerke GmbH</b><br><br>Schreiben vom 25.05.2023                | Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.  | <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>  |
| <b>14</b>       | <b>Gemeinde Harsum</b><br><br>Schreiben vom 25.05.2023                     | Öffentliche Belange der Gemeinde Harsum werden durch die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Anregungen werden nicht vorgebracht.  | <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>  |
| <b>15</b>       | <b>Gemeinde Nordstemmen</b><br><br>Schreiben vom 08.06.2023                | Die o.g. Bauleitplanungen berühren nicht die von der Gemeinde Nordstemmen zu vertretenden öffentlichen Belange. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.  | <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>  |
| <b>16</b>       | <b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b><br><br>Schreiben vom 23.06.2023       | Seitens der Telekom bestehen gegen die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Sarstedt grundsätzlich keine Bedenken.<br><br>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.<br><br>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, | <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b><br><br>Der Hinweis betrifft die konkrete Ausbauplanung. |

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Name / Stelle Datum</b>                         | <b>Anregungen</b>  | <b>Stellungnahme / Abwägung</b>     |
|-----------------|--|--|-------------------------------------|
|                 |  | mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.   |                                     |
| <b>17</b>       | <b>Vodafone GmbH</b><br>Schreiben vom 22.06.2023   | Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. | <b>Keine Abwägung erforderlich.</b> |
| <b>18</b>       | <b>Nowega GmbH</b><br>Schreiben vom 19.06.2023     | Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.   | <b>Keine Abwägung erforderlich.</b> |
| <b>19</b>       | <b>TenneT TSO GmbH</b><br>Schreiben vom 05.06.2023 | In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft. Daher bestehen von unserer Seite gegen das Vorhaben keine Bedenken.  | <b>Keine Abwägung erforderlich.</b> |